

Stadt Fürstenberg/Havel
- Die Wahlleiterin -
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Öffentliche Bekanntmachung
zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses und Benennung ihrer
Vertreter für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel
am 26. Mai 2019

Nach § 16 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) werden die im Wahlgebiet Fürstenberg/Havel vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert, der Wahlleiterin wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes Stadt Fürstenberg/Havel zur Berufung als

Beisitzer des Wahlausschusses

für das Wahlgebiet der Stadt Fürstenberg/Havel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019 vorzuschlagen und ihre Vertreter zu benennen.

Die Vorschläge sind bis zum **31. Januar 2019** an die

Stadt Fürstenberg/Havel
Die Wahlleiterin
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

zu richten.

Als Hinderungs- und Ablehnungsgründe gelten lediglich die in § 92 Absatz 4 und 5 BbgKWahlG abschließend genannten Gründe, auf die hiermit hingewiesen wird:

„§ 92 Ehrenamtliche Mitwirkung

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

(5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.“

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Wahlleiterin unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses.

Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Wahlleiterin die weiteren Beisitzer nach ihrem Ermessen.

Fürstenberg/Havel, den 13.12.2018

Hoheisel
Wahlleiterin